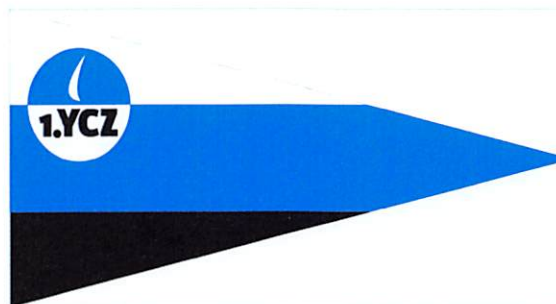




Satzung
des
1.Yacht Club Zwenkau 2000 e.V.





§ 1	Name des Vereins, Sitz, Eintragung	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaft	3
§ 5	Vereinsmitgliedschaft	4
§ 6	Vereinsausschluss	4
§ 7	Vereinskommunikation	5
§ 8	Jugendabteilung	5
§ 9	Beitragswesen	5
§ 10	Organe des Vereins	5
§ 11	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Vorstand	7
§ 13	Auflösung des Vereins und Vermögensanteil	7
§ 14	Inkrafttreten der Satzung	7

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen „1.Yacht Club Zwenkau 2000 e.V.“ als Abkürzung Yachtclub Zwenkau.
- (2) Sitz des Vereins ist Zwenkau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, insbesondere durch die Pflege des Breitensports und die Förderung des Kinder- und Jugendsports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes auf dem Gebiet des Wassersports unter Berücksichtigung der Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Sports zu sozialverträglichen Bedingungen;
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen usw.;
 - c) Aus- und Weiterbildung, Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainer und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer-Begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Vereinsvermögens.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Leipziger Land, im Landessportbund Sachsen, im Segler-Verband Sachsen e.V. und im Deutschen Segler-Verband.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen des Landesportbund Sachsen an.
- (3) Die Mitglieder erkennen durch Ihren Beitritt die unter Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbund Sachsen und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann aktives oder passives Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Antrag auf passive Mitgliedschaft ist bis zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch spätestens bis zum 15. November (Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand) zu stellen. Der Wechsel zur aktiven Mitgliedschaft ist zum 01.01. des Folgejahres möglich.
- (3) Passive Mitglieder haben keinen Anspruch an Vereinsaktivitäten und kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft im Kreis- und Landessportbund sowie im Segler-Verband Sachsen e.V. und im Deutschen Segler-Verband e.V. ruht während der Dauer der passiven Mitgliedschaft. Es werden sämtliche Informationen zugestellt.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Verfügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
- (6) Der Beitrag erfolgt für mindestens ein Jahr.
- (7) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (8) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.
- (9) Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 6).
- (10) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. November (Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand) zu erklären.
- (11) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 6 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaften oder unsportlichen Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnung des Vorstandes oder der Übungsleiter sowie der Vereinsdisziplin,
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten,
 - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde,
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör).
- (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Über den Widerspruch

entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft

- (5) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§7 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation im Verein erfolgt vorwiegend per Email.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anschrift, Email-Adresse und Bankverbindung sowie deren Änderung dem Vorstand mitzuteilen.

§8 Jugendabteilung

- (1) In der Jugendabteilung sind Kinder, Jugendliche (bis Vollendung des 18. Lebensjahres) und alle jungen Volljährigen in aktiver Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird, zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Die Jugendordnung und alle deren Änderungen sind vom Vorstand zu bestätigen.
- (3) Die Jugendabteilung wählt den Jugendsprecher und die Jugenddelegierten.

§9 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbetrag) und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (3) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung oder Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen erbringen müssen.
- (5) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Aufnahme in die Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit weder eine Vergütung noch einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - c) Satzungsänderungen;
 - d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 9;
 - g) Beschluss über die Erhebung einer Umlage oder eines Sonderbeitrages gem. § 9;
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes;
 - b) auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder;
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder per Mail mit einer Frist von 14 Tagen. Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Einladung ist die Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels) oder die Versendung per Mail entscheidend.
- (6) Der Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter benennen, der aktives Mitglied ist.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein mangels ausreichender Anzahl anwesender aktiver Mitglieder, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen aktiven Mitglieder.
- (8) Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahre sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Stimm- und wahlberechtigt sind volljährige aktive Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
- (9) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
- (2) Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB).
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes dessen Amt übernehmen. Der Vorstand wird dadurch entsprechend verkleinert. Der Vorstand entscheidet per Beschluss, welches Vorstandsmitglied das Amt übernimmt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und nach außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Dokumentation der Beschlüsse erfolgt im Sitzungsprotokoll, welches vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensanteil

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller aktiven Mitglieder anwesend sein. Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist dem Segler-Verband Sachsen e.V. oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zur Förderung des Segelsports mit der Maßnahme zu übertragen, es wiederum und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. April 2019 beschlossen. Sie endet mit § 14.
- (2) Mit der Inkraftsetzung (Registrierung beim Amtsgericht Leipzig) der vorliegenden Satzung tritt die bisherige Satzung vom 23. März 2018 außer Kraft.